

Verwaltungsrichtlinie für die Stadthalle

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Mieter
- § 4 Entgelte
- § 5 Preisnachlässe
- § 6 Wegfall der Nutzung
- § 7 Nebenkosten
- § 8 Ausschluss von der Benutzung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Durch diese Verwaltungsrichtlinie werden die Vermietung der Räumlichkeiten großer Saal, kleiner Saal, Foyer, Nebenraum des Foyers, Bar, Nebenraum der Bar Thekenraum und Küche in der Stadthalle „Pleißental“ und die dafür zu erhebenden Entgelte geregelt.

Jede Vermietung wird per Vertrag vor der Benutzung schriftlich geregelt.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Stadt Werdau ist für die Vermietung der im § 1 genannten Räume zuständig. Sämtliche Nutzungen unterstehen von Beginn bis zum Ende der Aufsicht eines Verantwortlichen.

(2) Bei Antragstellung sind die vorgesehene Nutzungsart, die Nutzungszeit, die Räumlichkeiten und der Verantwortliche genau anzugeben.

(3) Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages.

§ 3 Mieter

(1) Mieter können private und juristische Personen sein.

(2) Die Räume der Stadthalle können für politische Veranstaltungen, private Veranstaltungen, Kultur- und Sportveranstaltungen, Beratungen, Versammlungen, Seminare, Firmenfeiern, gesellschaftliche Anlässe, Kino- und Multimedieveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen, Märkte, Messen, Verkaufsveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, und Ausstellungen (Tiere nur auf Anfrage) angemietet werden. Näheres regelt die vertragliche Gestaltung.

(3) Es ist nicht erwünscht, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Für einen Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl ist eine Nutzung für Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen ausgeschlossen, es sei denn, die Veranstaltung hat einen

„Pleißental“

überparteilichen Charakter, wie z.B. eine Podiumsveranstaltung mit Teilnehmern mehrerer Parteien.

(5) Die Küche und der Thekenraum werden nur in Verbindung mit Veranstaltungen in der Stadthalle „Pleißental“ zur Verfügung gestellt.

§ 4 Entgelte

(1) Für die Vermietung der Stadthalle „Pleißental“ werden folgende Entgelte erhoben: Die Miete beträgt

EG:

Großer Saal
400,00 EUR / max.8 Stunden pro Veranstaltung
200,00 EUR / max.4 Stunden pro Veranstaltung

Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 8 h überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

Einrichtungen der Stadtverwaltung Werdau können die Räumlichkeiten der Stadthalle „Pleißental“ bei eigenen Veranstaltungen, bei welchen kein Eintritt erhoben wird, einmal jährlich entgeltfrei nutzen.

Bühne separat zur
Nutzung für Proben 25,00 EUR / max. 8
Stunden pro Tag

Foyer 60,00 EUR / max. 8 Stunden pro
Veranstaltungstag

Nebenraum Foyer 20,00 EUR / max. 8 Stunden pro
Veranstaltungstag

Küchen- und Thekenbereich EG:

Thekenraum ohne Schankanlagen
100,00 EUR/mehr als 4 Stunden pro
Veranstaltungstag
50,00 EUR max. 4 Stunden pro Veranstaltungstag

Thekenraum mit Schankanlagen 150,00 EUR / pro
Veranstaltungstag

Küche mit Kühltechnik, Ablagen sowie Spülküche
50,00 EUR / pro Veranstaltungstag
Kochgruppe 100,00 EUR / pro Veranstaltungstag

Küche kompl. 150,00 EUR / pro Veranstaltungstag

1.OG:

Kleiner Saal 160,00 EUR / max. 8 Stunden pro
Veranstaltung
80,00 EUR / max. 4 Stunden pro
Veranstaltung

Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 8 h überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

Bar 80,00 EUR / max.
8 Stunden pro Veranstaltung
40,00 EUR / max.

4 Stunden pro Veranstaltung

Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 8 h überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

Nebenraum der Bar 20,00 EUR / pro Veranstaltungstag

(2) Im Mietpreis enthalten sind: Heizung, Wasserversorgung, Strom, Unterhaltsreinigung lt. Vertrag, Kosten für Hallenpersonal sowie die Benutzung der sanitären Anlagen.

(3) Nicht im Mietpreis enthalten sind nachfolgende Angebote:

Tische, Stühle, Garderobenpersonal und Veranstaltungstechnik

Diese sind gesondert im Leistungskatalog der Stadthalle „Pleißental“ enthalten.

Die nach Leistungskatalog berechneten Kosten sind gemäß Rechnungslegung an die Stadtverwaltung zu entrichten.

(4) Das Aufstellen mitgebrachter Festzeltgarnituren wird nur mit angebrachten Filzgleitern gestattet.

(5) Kosten für Vorbereitungs- und Abschlusszeiten: 15,00 EUR je angefangene Stunde / maximal 100,00 EUR pro Tag

§ 5 Preisnachlass

Für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz in Werdau haben, im Stadtrat vertretene Parteien und Wählervereinigungen sowie für andere, wohltätigen Zwecken dienenden Veranstaltungen, bei denen weder Eintritt erhoben wird, noch durch Verkauf Einnahmen erzielt werden, wird ein 50 %er Preisnachlass für eine Veranstaltung im Kalenderjahr auf die in § 4 festgelegten Entgelte gewährt.

§ 6 Wegfall der Nutzung

Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte sie verlegen, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten: Bei Absage von

bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei

bis zu 3 Monaten vor Veranstaltung 50 %

bis zu 4 Wochen vor Veranstaltung 75 %

danach 100 %.

Bei der zeitlichen Verlegung einer Veranstaltung kann eine Sondervereinbarung mit dem Veranstalter getroffen werden.

Jede Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Stadt eingegangen sein.

§ 7 Nebenkosten

(1) Beschädigungen durch den Nutzer der Räumlichkeiten oder dem Inventar werden durch den Vermieter beseitigt oder von durch den Vermieter

beauftragte Firmen behoben. Die Rechnungslegung erfolgt an den Mieter der Stadthalle.

(2) Der Vermieter kann eine Kautionshöhe in angemessener Höhe vom Mieter einfordern. Diese wird vertraglich festgelegt und ist 4 Wochen im Voraus fällig.

(3) Der Ersatz für den Verlust einer Garderobenmarke beträgt 5,00 EUR.

(4) In der Verantwortung des Vermieters liegt es, im Sinne der Versammlungsstättenverordnung eine Brandwache zu bestellen. Die Kosten übernimmt der Mieter.

(5) Bei übermäßiger Verschmutzung werden die entstehenden Mehrkosten der Reinigung lt. Nachweis dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Mieter hat den anfallenden Müll und Abfall fachgerecht selbst zu entsorgen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Mieter, die gegen die in dieser Verwaltungsrichtlinie festgelegten Bestimmungen verstoßen, können von der Benutzung der Stadthalle ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsrichtlinie tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsrichtlinie vom 14.08.2014 außer Kraft.

Werdau, den 26.05.2016

Czarnecki
Oberbürgermeister

Leistungskatalog

Der nachfolgende Katalog nennt Leistungen und deren Kosten, die zzgl. der Miete bei der Nutzung der Stadthalle „Pleißental“ durch die Stadt Werdau in Rechnung gestellt werden. Die Zahlung wird 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

Raumausstattung/je Stück

Stuhl	je 0,60 EUR
Klapptisch klein	je 1,00 EUR
Klapptisch groß	je 2,00 EUR
Steh Tisch	je 1,00 EUR

Licht- und Tontechnik 50,00 EUR/max. 4 Stunden pro Veranstaltungstag
100,00 EUR bei mehr als 4 Stunden pro Veranstaltungstag

Beamer und Leinwand 30,00 EUR/pro Veranstaltungstag

Garderobe 13,00 EUR
Je Stunde Einsatz pro Beschäftigten der Stadtverwaltung